

## FOLGENDE AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE SIND AN BORD MITZUFÜHREN

	RUDERBOOTE	SEGELBOOTE		MOTORBOOTE	
		bis 12m <sup>2</sup>	über 12 m <sup>2</sup>	bis 4,41 KW	über 4,41 KW
<b>RUDER ODER PADDEL</b>	JA	JA, wenn das Fahrzeug damit behelfsmäßig fortbewegt werden kann			
<b>ANKER</b>	-	JA Ausnahmen möglich	JA	JA	JA
<b>BELEGLEINE</b>	JA	JA	JA	JA	JA
<b>BOOTSHAKEN</b>	-	-	JA	-	JA
<b>FEUERLÖSCHER (Mindestgewicht 2kg) Fahrzeuge mit Heiz- oder Kocheinrichtungen</b>					JA
<b>KOMPASS</b>	-	-	JA	-	JA
<b>MUND SIGNALHORN</b>	-	JA	JA	JA	JA
<b>LENZGERÄT</b>	JA	JA	JA	JA	JA
<b>BELEUCHTUNG</b>	bei Fahrten während der Nacht unsichtigem Wetter ein weißes Rundumlicht				Positionslichter gem. § 3.06 Abs.1 zusätzlich ein weisses Rundumlicht
<b>NOTFLAGGE</b>	-	JA	JA	JA	JA
<b>WERKZEUG</b>	-	-	-	JA	JA
<b>VERBANDSZEUG</b>	-	-	JA	-	JA
<b>RETTUNGSMITTEL</b>	<p>Auf Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb und auf Segelfahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person ein geeignetes Rettungsmittel vorhanden sein.</p> <p>a) als geeignete Rettungsmittel werden anerkannt: Rettungsmittel, -ringe, -kragen, und -kissen mit einem Mindestauftrieb von 10 kg. Aufblasbare Rettungswesten und -kragen nur dann, wenn die Auslösung automatisch oder von Hand erfolgt und ein Attest einer anerkannten Prüfstelle vorliegt.</p> <p>b) auf Segelfahrzeugen muss für jede an Bord befindliche Person eine Rettungsweste vorhanden sein.</p> <p>c) bei Fahrzeugen über 30 KW sowie bei Segelbooten mit festem Ballast muss ein Rettungsmittel mit Wurfkörper verwendet werden können. Dieser ist mit einer mindestens 10m langen schwimmfähigen Leine zu versehen.</p>				